

## Antrag auf Änderung der Statuten

Für die GV eCH am 21. April 2016

Grund: Der Aspekt der rechtlichen Verträglichkeit (Compliance) sollte in der Standardisierung berücksichtigt und folglich in den Statuten festgehalten werden.

### Bestehender Art. 36 der Vereinsstatuten eCH

Der Expertenausschuss besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und maximal 12 ständigen Kernmitgliedern. Es wird darauf geachtet, dass alle nötigen Expertisen vertreten sind, die für eine Verwaltung verschiedener Grössen und Anwendungsbereiche zur Erleichterung der elektronischen Zusammenarbeit von Bedeutung sind. Die unterschiedlichen Anspruchsgruppen – Bund, Kantone, Gemeinden, NGO (Non Governmental Organisationen) sowie nach Möglichkeit Vertreter der Konsumenten, der Wirtschaft, der ICT-Branche und der Lehre und Forschung – werden im Rahmen des benötigten Expertisenwissens angemessen berücksichtigt.

### Antrag auf Änderung Art. 36 der Vereinsstatuten eCH

Formelles: Inkrafttreten 1. Januar 2018

#### Inhaltlich Neues:

Der Expertenausschuss besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und maximal 12 ständigen Kernmitgliedern. Es wird darauf geachtet, dass alle nötigen Expertisen vertreten sind, die für eine Verwaltung verschiedener Grössen und Anwendungsbereiche zur Erleichterung der elektronischen Zusammenarbeit von Bedeutung sind. Insbesondere wird darauf geachtet, dass mindestens zwei Fachpersonen je aus dem Bereich Recht, Informatik und Wirtschaftswissenschaft im Expertenausschuss vertreten sind.

Die unterschiedlichen Anspruchsgruppen – Bund, Kantone, Gemeinden, NGO (Non Governmental Organisationen) sowie nach Möglichkeit Vertreter der Konsumenten, der Wirtschaft, der ICT-Branche und der Lehre und Forschung – werden im Rahmen des benötigten Expertisenwissens angemessen berücksichtigt.

## Bestehender Art. 41 der Vereinsstatuten eCH

<sup>1</sup>Der Expertenausschuss verabschiedet eCH-Standards.

<sup>2</sup>Allfällige Differenzen innerhalb des Expertenausschusses können dem Vorstand unterbreitet werden. Dieser entscheidet endgültig.

<sup>3</sup>Der Vorstand verabschiedet den Standardisierungsprozess.

## Antrag auf Änderung Art. 41 der Vereinsstatuten eCH

Formelles: Inkrafttreten 1. Januar 2018.

### Inhaltlich Neues:

<sup>1</sup>Der Expertenausschuss verabschiedet eCH-Standards. Er prüft dabei sorgfältig, dass diese Standards mit den wichtigsten Grundsätzen des rechtsstaatlichen Handelns und der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und Kantonen untereinander, sowie mit den gültigen Bundesgesetzen übereinstimmen. Bestehen diesbezüglich Hinweise oder Einwände bezieht er die dafür verantwortlichen Organe in die Abklärung mit ein. Zudem hat er die Standards auf mögliche Verletzung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government Zusammenarbeit in der Schweiz zwischen Bund und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zu verifizieren.

<sup>2</sup>Allfällige Differenzen innerhalb des Expertenausschusses können dem Vorstand unterbreitet werden. Dieser entscheidet endgültig.

<sup>3</sup>Der Vorstand verabschiedet den Standardisierungsprozess.